

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. SCHLEIFRING und APPARATEBAU GmbH

1. Angebote

- 1.1 Mündliche Angebote sind unverbindlich. An unsere schriftlichen Angebote halten wir uns 6 Wochen gebunden, gerechnet vom Datum des Angebots an. Wird auf der Grundlage eines solchen Angebots ein Auftrag erst nach Ablauf dieser Frist erteilt, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihn innerhalb einer Frist von vier Wochen unverändert anzunehmen; im übrigen steht uns das Recht zu, den Auftrag ganz oder teilweise abzulehnen. Geben wir innerhalb der genannten Frist keine Erklärung ab, gilt dies als vollständige Ablehnung des Auftrages.
- 1.2 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An allen Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und müssen bei Nichtzustandekommen des Vertrages zurückgegeben werden.
- Pläne und Konstruktionsunterlagen, die von uns ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, sind vom Kunden unter Verschluß zu halten und dürfen zu keiner Zeit, auch nach Lieferung der Ware, Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Preise

- 2.1 Ist für die Lieferung ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten seit Auftragserteilung vorgesehen, oder ist aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Auftragserteilung die Auslieferung ganz oder teilweise nicht erfolgt, so sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen. Als angemessen gilt dabei eine Preisdifferenz, die der seit Auftragserteilung eingetretenen Erhöhung von Lohn- und Materialkosten proportional ist.
- Soweit in der Auftragsbestätigung der Edelmetallverbrauch gesondert angegeben ist, sind wir stets berechtigt, die Edelmetallkosten dem Tageskurs anzugleichen und entsprechend weiterzuberechnen.

- 2.2 Preisvereinbarungen und Rechnungsstellung erfolgen ausschließlich in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland, also in Euro. Dementsprechend werden Zahlungen aus dem Ausland bzw. aus Ländern außerhalb des Geltungsbereiches des Euro stets nur mit dem Betrag gutgeschrieben, der bei uns in deutscher Währung eingeht. Kursdifferenzen und alle mit dem Umtausch verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 2.3 Alle Preise verstehen sich ab Werk oder bei Absendung von einem Auslieferungslager ab Lager rein netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Als Grundlage für die Rechnungsstellung ist die bei uns festgestellte Stückzahl oder das bei uns festgestellte Gewicht maßgebend; etwaige Abweichungen hiervon können nur berücksichtigt werden, wenn der Kunde deren Vorliegen nachweist.

Alle zusätzlichen Kosten, wie z.B. diejenigen für Verpackung, Versand, Transport, Transportversicherung, Zoll und dergleichen, trägt der Kunde.

- 2.4 Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto. Betrifft die Rechnung vorwiegend Dienstleistungen, insbesondere Reparaturen, so gilt für den gesamten Rechnungsbetrag inklusive etwaiger Ersatzteile ein Zahlungsziel von 8 Tagen rein netto.
- 2.5 Stehen dem Kunden Forderungen gegen uns zu, so steht uns hiergegen ein Zurückbehaltungsrecht im Hinblick auf unsere eigenen Ansprüche, seien sie schon fällig oder noch nicht, auch dann zu, wenn es sich nicht um das gleiche Geschäft handelt; insoweit gilt auch für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ein Kontokorrentverhältnis, das alle wechselseitigen Forderungen umfaßt.

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug (Mahnung durch uns nach Fälligkeit) oder treten Umstände ein, die seine Kreditwürdigkeit deutlich mindern, so werden alle etwaigen weiteren Forderungen unsererseits, soweit Lieferungen schon ausgeführt sind, sofort fällig, ein Zahlungsziel gilt in diesem Fall nicht mehr. Wir sind dann auch berechtigt, weitere (Teil-) Lieferungen bis zur Zahlung der schon gelieferten Ware zurückzuhalten.

Soweit Forderungen aus Aufträgen zwar vertraglich begründet, aber mangels Ausführung der Lieferung noch nicht fällig sind, sind wir berechtigt, unter den genannten Voraussetzungen sofortige Sicherstellung dieser Ansprüche in voller Höhe zu verlangen.

Wird über das Vermögen des Kunden der Konkurs eröffnet, so gelten die § 41 ff der Insolvenzordnung. Es wird vereinbart, dass diese Vorschriften jedoch auch für den Fall der Insolvenzabweisung sowie insbesondere auch schon für den Fall der Zahlungseinstellung gelten sollen, auch wenn ein Insolvenzantrag noch nicht gestellt ist.

Die Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen ist nur gestattet, wenn die Ansprüche des Kunden entweder rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, oder wenn ein von uns schriftlich bestätigtes Kontokorrentverhältnis besteht.

- 2.6 Mit dem Verzugsseintritt werden Verzugszinsen fällig. Hierfür gilt ein Zinssatz als vereinbart, der demjenigen entspricht, den unsere Hausbank für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens jedoch 9% p.a. Diese Fälligkeitszinsen sind nicht davon abhängig, dass wir Kontokorrentkredit tatsächlich in Anspruch nehmen, sie sind als vertraglich vereinbarte Verzinsung auch nicht vom Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen abhängig.
- 2.7 Zur Ausstellung oder Hereinnahme von Wechseln sind wir grundsätzlich nicht verpflichtet. Gutschriften von Schecks erfolgen stets vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung, wie sie auf unserem Konto gutgeschrieben werden; Wechsel werden grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt der Diskontierfähigkeit entgegengenommen, im Falle der Nichteinlösung wird die Wechselsumme rückwirkend zum Tage der Gutschrift belastet.
- 2.8 Auftragsänderungen jeglicher Art, sowohl in konstruktiver Hinsicht wie auch bezüglich der sonstigen Auftragsbedingungen, die nach der Angebotsabgabe bzw. nach Auftragsbestätigung vom Kunden gewünscht werden, gehen stets zu seinen Lasten. Hierdurch entstehende Kosten werden durch uns entweder gesondert oder durch Erhöhung des Stückpreises in Rechnung gestellt.

3. Auftragserteilung – Vertragsabschluss

Ein Vertrag wird erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung an den Kunden wirksam. Der Vertragsinhalt wird dabei ausschließlich durch den Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung sowie ggf. solcher Bezugsschriftstücke bestimmt, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich genannt werden. Mündliche Abreden, gleich welcher Art und welchen Inhalts, sind stets unwirksam; dieses Schriftlichkeitsersfordernis ist unabdingbar, sei es ausdrücklich oder stillschweigend.

Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstige allgemeine Vertragsbedingungen des Kunden sind nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit wir sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich anerkennen.

4. Lieferung – Gefahrenübergang

- 4.1 Lieferungen erfolgen stets ab Werk oder ab Lager. Teillieferungen sind zulässig, diese werden wie selbständige Lieferungen behandelt und können selbständig in Rechnung gestellt werden.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware nach unserer Wahl und unserem

pflichtgemäßen Ermessen verpackt, außerdem wird durch uns die Versandart bestimmt. Auf Wunsch des Kunden kann eine andere Verpackungs- oder Versandart vereinbart werden; hierüber ist rechtzeitig vor Erteilung des Versandauftrags an den Spediteur eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Auch insoweit gilt, dass sämtliche Kosten von Verpackung und Versand ausschließlich der Kunde trägt; wir sind in diesem Zusammenhang nicht verpflichtet, den Kunden auf Verteuerungen durch die von ihm gewünschte Verpackungs- und Versandart hinzuweisen, auch wenn die Mehrkosten erheblich sind.

- 4.2 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst mit dem Versand beauftragte Person, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn etwa eine Transportversicherung oder sonstige Versicherung der Ware abgeschlossen wird, die wir nur aufgrund entsprechender schriftlicher Vereinbarung stets nur im Namen und auf Rechnung des Kunden abschließen.

Wir behalten uns vor, je nach gewählter Versandart eine hierfür allgemein oder überwiegend übliche Versicherung auch ohne ausdrückliche Weisung oder Vereinbarung abzuschließen; auch diese Versicherung wird ggf. im Namen und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen.

- 4.3 Lieferzeitangaben in Angeboten gelten stets als annähernd und unverbindlich. Dies gilt auch für Lieferzeitangaben in der Auftragsbestätigung, wenn und soweit nicht ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin (Kalenderwoche) vereinbart ist. Auch solche verbindlichen Liefertermine werden von uns nur in der Form akzeptiert, dass die Kalenderwoche bezeichnet wird, in der die Lieferung zu erfolgen hat.

Auch soweit Liefertermine bzw. Kalenderwochen verbindlich vereinbart sind, stehen diese stets unter dem Vorbehalt, dass alle vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, die zur Auftragsausführung nötig sind, sowie sämtliche sonstigen Mitwirkungspflichten des Kunden rechtzeitig erbracht worden sind und vereinbarte Anzahlungen termingerecht bei uns eingegangen sind. Zu den Mitwirkungspflichten gehört insbesondere auch die Anlieferung oder Zurverfügungstellung von Teilen oder Geräten, deren Beibringung Sache des Kunden ist. Werden solche Verpflichtungen von Kundenseite nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so wird dadurch die Verbindlichkeit zugesagter Liefertermine aufgehoben; im Falle der verspäteten Mitwirkung des Kunden verschiebt sich der Lieferzeitraum entsprechend den Auswirkungen der Verspätung im angemessenen Umfang.

Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf der Gefahrenübergang gemäß den Regeln dieses Abschnitts erfolgt oder die schriftliche Mitteilung über die Versandbereitschaft der Ware an den Kunden abgesandt worden ist.

Versandfertig gemeldete Ware muß der Kunde unverzüglich abrufen. Unterläßt er dies, sind wir berechtigt, die Ware auf seine Kosten und Gefahr auch bei Dritten einzulagern und als ab Werk geliefert in Rechnung zu stellen; wir sind nach unserer Wahl jedoch auch berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen (§§281,323 BGB).

Bei Aufträgen mit fortlaufender Auslieferung oder auf Abruf sind wir berechtigt, die Ware nach Art und Umfang einzuteilen und zu liefern bzw. als versandfertig zu melden, falls der Kunde Einteilung und Abruf der Ware nicht unverzüglich selbst vornimmt.

- 4.4 Ansprüche des Kunden gegen uns jeglicher Art wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn wir die Verspätung zu vertreten haben und uns oder unseren Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) dabei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Auch unter diesen Voraussetzungen haften wir nur, wenn uns der Kunde zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und wir auch deren Nicht Einhaltung aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässigen Verhaltens zu vertreten haben.

Die Haftung für Folgeschäden ist stets ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde hat uns spätestens bei Setzung der Nachfrist schriftlich auf die nach Art und Umfang drohenden Schäden ausdrücklich hingewiesen.

- 4.5 Liefertermine verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einfluszbereiches liegen, wenn diese Störungen die Fertigstellung oder Ablieferung der Ware beeinflussen. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Zulieferern eintreten, von denen wir Material beziehen. Ggf. sind wir bei Vorliegen solcher Umstände auch berechtigt, Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben.

Die vorbezeichneten Umstände sind dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Lieferverzuges entstehen. Die vorstehend ausbedungene angemessene Fristverlängerung gilt in einem solchen Fall auch für eine u.U. vom Kunden schon gesetzte Nachfrist.

5. Mängel

- 5.1 Für Mängel der gelieferten Ware haften wir unter Ausschluß weiterer Ansprüche nach folgenden Regeln:

Grundsätzlich erstreckt sich unsere Gewährleistung nur auf den im Zeitpunkt der Herstellung des Kaufgegenstandes möglichen technischen Standard unabhängig davon, ob die etwaige technische Unreichbarkeit bestimmter Anforderungen oder physikalischer Größen schon bei Auftragserteilung bekannt war oder sich erst während der Auftragsausführung herausgestellt hat. Wir sind dabei nicht verpflichtet, auf bekannte Zweifel oder Unmöglichkeiten hinzuweisen, sei es bei Auftragsentgegennahme oder Ablieferung der Kaufsache.

- 5.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Der Gewährleistungsanspruch des Kunden beschränkt sich zunächst ausschließlich auf die Nacherfüllung. Dabei werden alle diejenigen Teile unentgeltlich instandgesetzt oder neu geliefert, die nachweisbar in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wurden oder sind. Unsere Gewährleistungspflicht für solche Mängel hat weiter zur Voraussetzung, dass diese unter Einhaltung der vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftreten. Werden seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäße Änderungen und Instandsetzungsarbeiten oder Eingriffe irgendwelcher Art vorgenommen, so entfällt unsere Gewährleistungspflicht, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der aufgetretene Mangel in keinerlei Ursachenzusammenhang mit solchen Tätigkeiten steht.

Würde die Nacherfüllung, verbunden mit deren Verbringung und Aus- und Einbau, einen in Relation zum Wert des Kaufgegenstandes unverhältnismäßig hohen Aufwand erzeugen, so beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden auf die sonstigen Rechte gemäß § 437 BGB.

- 5.3 Die Feststellung von Mängeln muß uns unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Um vorhandene Mängel beheben zu können, hat uns der Besteller zur Vornahme aller nach unserem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen nach entsprechender Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, diese Arbeiten durchzuführen, andernfalls wir von der Haftung für Mängel befreit

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. SCHLEIFRING und APPARATEBAU GmbH

sind. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind und auch eine Nachfrist abgelaufen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

- 5.4 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten notwendiger Ersatzteile einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues. Es steht dabei in unserer Wahl, ob die Arbeiten am Aufstellungsort der Ware entweder durch unsere Mitarbeiter oder durch Mitarbeiter des Bestellers auf unsere Kosten durchgeführt werden oder ob die mangelhafte Ware auf unsere Kosten an uns zurückgeliefert wird. Im Falle der Rücklieferung übernehmen wir die Kosten für den nach Lage der Umstände preisgünstigsten zumutbaren Transport zu uns und zurück zum Besteller, Transportversicherungen aller Art gehen dabei zu Lasten des Bestellers.

Alle nicht als unmittelbar anzusehenden Kosten trägt der Besteller.

Die vorstehende Regelung gilt ausschließlich unter der Bedingung, dass sich die beanstandete Ware an dem Ort befindet, an den von uns aus die Auslieferung veranlaßt worden ist. Ist ein solcher Ort für uns nicht feststellbar (z.B. weil der Kunde Versand und Transport selbst veranlaßt hat), so gilt die Ware stets als innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgestellt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wird die Ware von dem ersten, uns bekannten Zielort weitertransportiert oder ohne unser Wissen aus dem Gebiet der BRD verbracht, so treffen uns im Gewährleistungsfall stets nur die Kosten, die bei Aufstellung am ersten Zielort bzw. innerhalb der BRD angefallen wären; alle Mehrkosten trägt der Kunde.

Sind im Zuge der Mangelbeseitigung Arbeiten zu leisten, die ausschließlich durch unsere Mitarbeiter vorgenommen werden können, so können wir nach unserer Wahl verlangen, dass entweder die durch den zusätzlichen Reiseweg unserer Mitarbeiter anfallenden Kosten im Wege der Vorkasse erstattet werden, oder dass die beanstandete Ware an den ersten Zielort bzw. in das Gebiet der BRD zurückverbracht wird. Werden in einem solchen Fall die Gewährleistungsarbeiten durch anderes Personal vor Ort vorgenommen, so haben wir etwaige Mehrkosten, die durch die Örtlichkeit bedingt sind, nicht zu tragen.

- 5.5 Durch Nachbesserungsarbeiten oder den Einbau von Ersatzteilen wird grundsätzlich eine neue Gewährleistungsfrist nicht in Gang gesetzt; insoweit beschränkt sich unsere Mängelhaftung auf die für die ursprünglich gelieferte Ware noch bestehende Gewährleistungspflicht.

Ersetzte Teile gehen grundsätzlich wieder in unser Eigentum über.

- 5.6 Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt jedoch nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Unmöglichkeit der Leistung

Wird die uns obliegende Leistung unmöglich, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Haben wir die Unmöglichkeit zu vertreten oder verweigern wir ohne sachlichen Grund die Erfüllung des Vertrages, kann der Besteller unter Ausschluß jedweder weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten; der Ausschluß weiterer Ansprüche gilt nicht, wenn dem Inhaber oder den gesetzlichen Vertretern unserer Firma Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sind wir danach zum Schadenersatz verpflichtet, so ist dieser der Höhe nach begrenzt auf den nachweislich entstandenen Verlust oder entgangenen Gewinn, den wir bei Vertragsabschluß unter Berücksichtigung aller uns bekannter oder bekannt gegebener Umstände als mögliche Folge der Vertragsverletzung voraussehen konnten. Diese Haftungsbegrenzung gilt nur im Falle des Vorsatzes.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Befriedigung aller unserer aus der Geschäftsverbindung sich ergebender Ansprüche vor, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Ware schon bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung.

Tritt auf diese Weise eine Übersicherung unserer offenen Forderungen von mehr als 50%, gemessen am jeweiligen Verkehrswert unseres Vorbehaltseigentums, ein, kann der Besteller die ausdrückliche Entlastung von gelieferter Ware aus dem Vorbehaltseigentum solange verlangen, bis die Übersicherung 50% nicht mehr überschreitet. Es sind dabei stets die am längsten zurückliegende gelieferten Gegenstände freizugeben.

Soweit Vorbehaltseigentum für uns besteht, wird dem Käufer die gelieferte Ware zur Benutzung leihweise überlassen.

- 7.2 Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes ist der Käufer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware weiter zu veräußern oder weiter zu verarbeiten. Er tritt jedoch bereits jetzt die zu seinen Gunsten aus der Weiterveräußerung oder der Verarbeitung entstehenden Ansprüche gegen Dritte an uns ab. Wird die Vorbehaltware vom Käufer mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren ohne oder nach Verarbeitung veräußert, so gilt die Abtretung der daraus entstehenden Forderung an uns in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltware. Erfüllt der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen, so ist er zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt. Der Käufer hat uns auf Verlangen genaue Auskunft über die aus der Weiterverwendung der gelieferten Waren entstandenen Forderungen zu geben, er hat auf Verlangen die Zession seiner Ansprüche an uns dem Empfänger der Ware anzuzeigen.

- 7.3 Solange, gemäß vorstehender Bestimmungen, Vorbehaltseigentum zu unseren Gunsten besteht, bedürfen jegliche Pfändungen oder Sicherungsübereignungen solcher Ware selbstverständlich unserer Genehmigung und Freigabe. Diese kann von Bedingungen nach unserer Wahl abhängig gemacht werden.

Von einer Pfändung oder jeglicher anderer Beeinträchtigung unseres Vorbehaltseigentums oder an uns abgetretener Ansprüche aus Weiterveräußerung oder Verarbeitung durch Dritte hat der Käufer unter Übersendung einer Abschrift der einschlägigen Schriftstücke uns unverzüglich Kenntnis zu geben.

- 7.4 Soweit in ausländischen Rechtskreisen die Rechtswirksamkeit des Eigentumsvorbehalts zwingend von einer Registrierung oder Einhaltung von Formvorschriften abhängt, ist der Kunde verpflichtet, uns von sich aus über solche Vorschriften zu unterrichten. Unterläßt er dies, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den entgangenen Gewinn als Schadenersatz zu fordern, auch ohne dass ein konkreter Ausfall unserer Forderungen - ganz oder teilweise - eingetreten sein muß.

8. Abnahmeverweigerung

Nimmt der Kunde die bestellte Ware ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung nicht entgegen, so wird gleichwohl ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, wie er in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, der volle Kaufpreis zur Zahlung fällig. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist mit entsprechender Androhung, die in Form einer zweiten Mahnung oder späteren Mahnung

erfolgen muß, die bestellte Ware anderweitig bestmöglich zu verkaufen oder zu verwerten. In einem solchen Fall ist der Besteller zur Leistung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Dieser ist pauschal in Höhe von 15% des vereinbarten Kaufpreises zu leisten, es sei denn, wir weisen einen tatsächlichen höheren oder der Besteller weist einen tatsächlichen niedrigeren Schaden nach.

Gegenüber dem bei Gefahrenübergang fällig werdenden Kaufpreisanspruch kann der Besteller nicht einwenden, er sei zur endgültigen Abnahmeverweigerung entschlossen und brauche deshalb nur Schadenersatz zu leisten; eine Reduzierung unseres Erfüllungsanspruches auf den Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung tritt vielmehr erst mit der tatsächlichen anderweitigen Veräußerung oder Verwertung der bestellten Ware ein.

9. Werkzeuge, Zeichnungen, Patente

- 9.1 Alle Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Zeichnungen und sonstige Hilfsmittel, die zur Vertragserfüllung dienen, bleiben unser Eigentum, es sei denn, sie sind in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als zum Lieferumfang gehörend bezeichnet.

- 9.2 Werden Aufträge nach Zeichnungen, Vorlagen, Mustern oder sonstigen Angaben des Kunden ausgeführt, so trägt der Kunde allein die Haftung in dem Fall, dass wir durch die Auftragsausführung gegen etwaige gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verstoßen. Wir sind dabei nicht verpflichtet, Erkundigungen im Hinblick auf solche Drittrechte anzustellen.

Der Kunde ist verpflichtet, uns jederzeit auf schriftliches Verlangen von solchen Ansprüchen dritter Personen freizustellen.

10. Haftung

- 10.1 Wir haften nicht für die Tauglichkeit der gelieferten Ware für den vorgesehenen Einsatz- oder Verwendungszweck, es sei denn, dies ist nach dem Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung wesentlicher Vertragsbestandteil.

Für Fehler in der Beratung oder bei der Erfüllung sonstiger Nebenverpflichtungen, z.B. bei der Durchführung der Montage oder der Schulung des Personals des Bestellers durch unsere Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, haften wir nur insoweit, als diese Fehler auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Für unerlaubte Handlungen unserer Angestellten oder Mitarbeiter haften wir stets nur im Rahmen der Vorschriften des § 831 BGB und nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

Außer bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit wird eine etwaige Schadenersatzverpflichtung der Höhe nach, beschränkt auf den entstandenen Verlust oder einen entgangenen Gewinn des Bestellers, den wir bei Vertragsabschluß unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren, als mögliche Folge einer Pflichtverletzung voraussehen konnten.

Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 10.2 Eine Haftung für jegliche Art von indirekten Schäden und Folgeschäden, also insbesondere von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen, es sei denn, bestimmte Eigenschaften der gelieferten Ware sind schriftlich zugesichert worden gerade zu dem Zweck, um den Besteller gegen das Risiko von Folgeschäden abzusichern; die Beweislast für eine solche zweckgerichtete Zusicherung trägt der Besteller. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorliegen von Vorsatz.

Unabhängig von vorstehendem Haftungsausschluß für Folgeschäden besteht in der Regel auf unsere Kosten eine Versicherung zur Abdeckung von Folgeschäden, die jedoch generell nicht im Gebiet der USA und Kanadas gilt. Auf Abschluß und Aufrechterhaltung dieses Versicherungsschutzes sowie Eintritt der Versicherung im Schadensfall besteht seitens des Kunden generell kein Rechtsanspruch.

Wenn und soweit diese Versicherung für Folgeschäden aufkommt, steht die dann von dieser Versicherung zu erbringende Leistung in vollem Umfang, höchstens jedoch bis zum tatsächlichen Schaden, dem Kunden zu unter Anrechnung auf unsere Verpflichtung zum Schadenersatz.

- 10.3 Vertragliche Haftungsbeschränkungen haben keine Wirksamkeit, soweit sie in gesetzliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz eingreifen würden. Dieser Umstand ist den vertragsschließenden Parteien bekannt und führt nicht zur Aufhebung oder Unwirksamkeit der Bestimmungen des Vertrages und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

11. Sonstiges

- 11.1 Änderungen des in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Vertragsumfanges sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck in zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

- 11.3 Im Falle etwaiger Übersetzungen des Vertrages und / oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der zum Auftrag gehörenden Unterlagen und technischen Beschreibungen gilt ausschließlich die deutsche Fassung.

Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterstehen stets dem deutschen Recht.

- 11.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und seiner Abwicklung ist, soweit die Parteien Vollkaufleute sind, München; dies gilt auch für Klagen im Scheck- oder Wechselprozeß.

Stand 01. August 2004

SCHLEIFRING und APPARATEBAU GmbH

Sitz: Fürstenfeldbruck

Am Hardtanger 10 · 82256 Fürstenfeldbruck

Amtsgericht München HRB 48918